

Aktuelle Gerichtsurteile:

Erteilung der Schlussrechnung

Wenn für einen Werkvertrag die Geltung der VOB vereinbart worden ist, ist für Abschlagszahlungen § 16 VOB von Bedeutung. Danach hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlungen.

Diese Regelung bezweckt, den vorleistungspflichtigen Auftragnehmer zu entlasten und die gerade bei Werkleistungen mit der Vorfinanzierung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen ist auf Anzahlungen in Bezug auf den Vergütungsanspruch für das Gesamtwerk gerichtet und dadurch gekennzeichnet, dass Zahlungen darauf nur vorläufig sind bis zur Feststellung einer endgültigen Vergütung des Auftragnehmers durch die Schlussrechnung. Diese auf vorläufige Vergütung gerichtete Abschlagsforderung kann vom Auftragnehmer mit Eintritt der Fälligkeit selbstständig geltend gemacht werden. Sie kann deshalb auch selbstständig verjähren. Ebenso kann es unter den festgelegten Voraussetzungen zum Verzug des Auftraggebers kommen.

Nach § 16 VOB hat der Auftragnehmer aber auch einen Anspruch auf Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der von ihm vorgelegten Schlussrechnung. Der Anspruch wird spätestens zwei Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

Aus dieser Regelung folgt, dass der Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrages seine Leistung prüfbar endgültig abzurechnen hat. In dieser Abrechnung ist die gesamte Vergütung darzustellen und der Saldo, der sich durch Abzug der Voraus- und Abschlagszahlungen ergibt, zu ermitteln. Abschlagszahlungen sind ebenso wie Vorauszahlungen lediglich Rechnungsposten, die nicht auf einzelne Leistungspositionen des Vertrages bezogen werden können.

Nach Abnahme und Erteilung der Schlussrechnung ist das Recht zur vorläufigen Abrechnung erloschen und damit auch die Berechtigung, eine vorläufige Abrechnung durchzusetzen und Verzugsfolgen geltend zu machen. Die Fälligkeit der Abschlagsforderungen wirkt nach einer Abnahme und Erteilung der Schlussrechnung nicht fort. Die Abschlagsforderung verliert durch die endgültige Abrechnung zwangsläufig ihren selbstständigen Charakter. Sie verliert auch ihre Durchsetzbarkeit. Ein Verzug wird beendet. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 15. 4. 2004 – VII ZR 471/01 – vertreten.

Prüfbarkeit der Rechnung

Gemäß § 16 VOB/B ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Unternehmerrechnung binnen 18 Werktagen nach deren Zugang in der berechtigten Höhe zu bezahlen. Dies gilt auch für Abschlagsrechnungen.

Allerdings muss die Unternehmerrechnung prüffähig sein. Diese Prüfbarkeit ist kein Selbstzweck, sondern soll den Auftraggeber in die Lage versetzen zu prüfen, ob auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zutreffend abgerechnet worden ist. Die Anforderungen an die Prüfbarkeit hängen vom Einzelfall ab. Sie orientieren sich insbesondere an den Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers, die auch von dessen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängen. Dabei ist es keine Frage der Prüfbarkeit, sondern der sachlichen Richtigkeit, ob die in Ansatz gebrachten Beträge zutreffend ermittelt sind.

Wenn der Auftraggeber trotz Prüffähigkeit der Rechnung die Zahlung bei Fälligkeit nicht vornimmt, kann er Nachteile erleiden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Nachlass für den Fall vereinbart worden ist, dass der Auftraggeber die VOB als Vertragsgrundlage uneingeschränkt einhält. Der Unternehmer verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn er sich darauf beruft, dass der Auftraggeber nicht fristgerecht gezahlt hat (Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 27. 5. 2003 – 12 U 12/03 –, das durch den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 22. 1. 2004 – VII ZR 170/03 – bestätigt wurde).

Dr. Otto

Vorsicht mit Mängeln

Wenn eine Mängelbeseitigung geboten ist, muss der Auftraggeber für deren Durchführung die Voraussetzungen schaffen.

Beit es bei vergeblichen Bemühungen zur Durchführung der Mängelbeseitigung und gerät der Auftraggeber in einen Annahmeverzug, dann kann der Unternehmer zwar nicht den vollen Werklohn fordern, wohl aber den um den Betrag der Mängelbeseitigungskosten reduzierten Werklohn. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 17. 2. 2004 – 16 U 141/03 – kann der Auftraggeber unter diesen Umständen nicht zusätzlich einen Druckzuschlag beanspruchen. Allerdings behält der Auftraggeber seine materiellen Gewährleistungsrechte, auch wenn er sich mit der Annahme der Mängelbeseitigung in Verzug befindet. Wenn kein Annahmeverzug vorliegen würde, könnte der Auftraggeber das Dreifache der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten vom Werklohn zurückhalten. Dies kann jedoch dann nicht gelten, wenn der Auftraggeber, der die Mängelbeseitigung verlangen kann, sich mit ihrer Entgegennahme in Annahmeverzug befindet. Denn die Zurückbehaltung des sogenannten Druckzuschlags, also des über die einfachen Kosten der Mängelbeseitigung hinausgehenden Teils des Werklohns, soll den Unternehmer anhalten, die Mängelbeseitigung auch tatsächlich vorzunehmen. Dürfte der Auftraggeber im Normalfall nur die einfachen Mängelbeseitigungskosten vom Werklohn zurückbehalten, würde der Unternehmer oft auf den Werklohn verzichten, weil der Aufwand der Mängelbeseitigung den durch diese verdienten Restwerklohn weitgehend aufzehren würde. Der Auftraggeber müsste dann einen Drittunternehmer zur Mängelbeseitigung einschalten mit dem Risiko, dass die hierdurch tatsächlich entstehenden Kosten von dem zurückbehaltenen Restwerklohn nicht voll abgedeckt sind. Dieses Risiko sowie die mit der Einschaltung eines Drittunternehmens zur Instandsetzung eines fremden Gewerks erfahrungsgemäß verbundenen Schwierigkeiten muss aber derjenige in Kauf nehmen, der sich seinerseits nicht redlich verhalten, nämlich die Mängelbeseitigung und damit die Fälligkeit des Restwerklohns verhindert hat. Der Auftraggeber, der mit der Mängelbeseitigung in Annahmeverzug geraten ist, hat sein Recht, einen Druckzuschlag zu beanspruchen, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verwirkt.

Dr. Otto